



Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen

37. Sitzung (nicht öffentlich)

15. September 1999

Düsseldorf - WestLB

10.00 Uhr bis 13.20 Uhr,
14.15 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitz: Adolf Retz (SPD)

Stenograph(inn)en: Norbert Anhalt, Brigitte Laveuve (als Gäste),
Günter Labes-Meckelnburg (Federführung)

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1

1 Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3738

1

Der Ausschuß hat zu seinen Beratungen die Sachverständigen Dr. Frank Steinfurt, Stadtdirektor der Stadt Mülheim an der Ruhr, und Hans-Dieter Schmitz, Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen, hinzugezogen.

Der Ausschuß geht paragraphen- bzw. themenweise vor. In die Beratungen sind auch die Änderungsvorschläge, die das Ministerium für Bauen und Wohnen mit Schreiben vom Juni 1999 - s. Anlage 1 - festgehalten hat, einbezogen.

Aussprachen haben sich zu folgenden Paragraphen bzw. Themen ergeben:

Zu § 1 - Anwendungsbereich	2
Zu § 4 - Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden	3
Zu § 6 - Abstandsflächen	3
Zu § 8 - Teilung von Grundstücken	3
Zu § 9 - Nicht überbaute Flächen, Spielflächen, Geländeoberflächen	4
Zu den §§ 11, 12, 13	5
Zu § 14 - Baustellen	6
Zu § 17 - Brandschutz	6
Zu § 18 - Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz	6
Zu § 29 - Gebäudeabschlußwände	7
Zu § 33 - Brandwände	7
Zu § 35 - Dächer	7
Zu § 37 - Treppenträume	7
Zu § 39 - Aufzüge	8
Zu § 44 - Wasserversorgungsanlagen	8
Zu § 45 - Abwasseranlagen	8
Art. III und andere Themen	12
Zu § 51 - Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder	15
Zu § 54 - Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung	16
Zu § 57 - Bauherrin, Bauherr	16
Zu § 58 - Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser	17
Zu § 60 - Bauaufsichtsbehörden	18
Zu § 66 - Genehmigungsfreie Anlagen	18
Zu § 68 - Vereinfachtes Genehmigungsverfahren	19
Zu § 70 - Bauvorlageberechtigung	21
Zu den §§ 81 - Bauüberwachung und 82 - Bauzustandsbesichtigung	21

2 Ausschußreise in die Niederlande

Der Ausschuß beschließt einstimmig, beim Präsidium zu dem Thema "Große Freizeitanlagen in den Niederlanden" eine Ausschußreise zu beantragen, die in der Zeit vom 11. bis 14. Januar 2000 stattfinden soll.

(Kein Diskussionsprotokoll.)

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Adolf Retz eröffnet die Sitzung in den Räumlichkeiten der WestLB, begrüßt die Anwesenden und dankt dem Vorstandsmitglied der WestLB, Herrn Dr. Franke, für die gewährte Gastfreundschaft.

Dr. Franke (Vorstand der WestLB) heißt die Anwesenden ebenfalls im Namen des gesamten Vorstandes der WestLB herzlich willkommen und drückt seine besondere Freude über den gewählten Tagungsort zur Beratung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung aus. Er verweist auf die Wichtigkeit der Bautätigkeit in Deutschland sowie die ebenfalls wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Mietrecht, der Lastenverteilung zwischen Bund und Land im Wohnungs- und Städtebau, dem Wohngeld und der Optimierung von immer knapper werdenden Fördermitteln.

Vorsitzender Adolf Retz erläutert kurz die Vorgehensweise der Gesetzesberatung und ruft Punkt 1 der Tagesordnung auf:

- 1 **Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung**
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/3738

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) gibt unter Bezugnahme auf Presseäußerungen des SPD-Landtagskollegen Grevener vom 15. September 1999 sowie Diskussionen in der Mehrheitsfraktion des Landtags vom 14. September 1999 zu bedenken, ob der ursprüngliche Zeitplan zur Änderung der Landesbauordnung tatsächlich beibehalten werden könne. Vor dem Hintergrund der Landtagswahlen im Mai nächsten Jahres sowie den Äußerungen aus der Praxis, daß derzeit überhaupt kein Handlungsbedarf bestehe, sei eine Verschiebung der Beratung zumindest prüfenswert.

Vorsitzender Adolf Retz verweist auf die einvernehmliche Einladung zur heutigen Sitzung und lehnt eine Verschiebung am heutigen Tage ab. Der Gesetzentwurf sei heute inhaltlich zu beraten, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund der vielfältigen Zuschriften in bezug auf Änderungswünsche. Über das weitere Verfahren könne nach der Beratung debattiert werden. - **Siegfried Zellnig (CDU)** stimmt dem Vorschlag des Vorsitzenden grundsätzlich zu,

legt jedoch Wert auf die Feststellung, daß die CDU-Fraktion - gestützt auf die Expertenmeinungen - keinen Handlungsbedarf sehe. Die aktive Beteiligung der CDU-Abgeordneten an der Beratung stelle deshalb noch kein Votum für die Zukunft dar.

Gerd-Peter Wolf (SPD) plädiert ebenfalls für die Durchführung der heutigen Beratung, und in der nächsten Ausschusssitzung sei dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Zudem bittet er Minister Dr. Vesper um eine Stellungnahme zu der vom BDA angeregten Präambel zur Landesbauordnung sowie zum Diskussionsstand in bezug auf die Holzhausbauweise und die Änderungswünsche der Behindertenverbände hinsichtlich diverser Ergänzungen in der Landesbauordnung. - **Hedwig Tarner (GRÜNE)** zeigt sich ebenfalls interessiert an der Sicht des Ministeriums zur Berücksichtigung der Belange der Behinderten.

Minister Dr. Michael Vesper (MBW) spricht sich gegen eine Präambel zur Landesbauordnung aus. Eine Präambel komme für Verfassungen, nicht jedoch für einfache Gesetze in Betracht. Eine solche Präambel sei im übrigen nicht nur überflüssig, sondern erschwere sogar den Vollzug. Vielmehr gelte es, Regelungen zu treffen, die beispielsweise die Gefahrenabwehr, den Brandschutz oder die Mindestanforderungen an ein menschenwürdiges Wohnen garantierten. Für weitergehende Erläuterungen sei auf Kommentare zu verweisen.

Bezüglich der derzeitigen Regelung zur Holzhausbauweise sei zunächst festzustellen, daß diese eine erhebliche Verbesserung im Verhältnis zu früheren Zeiten darstelle. Weitere Verbesserungen - etwa auch in bezug auf Treppenhäuser - seien zwar auch aus Sicht seines Hauses wünschenswert, aber im Moment bedingt durch den Widerstand des für den abwehrenden Brandschutz zuständigen Innenministers nicht realistisch. Hier bestehe noch Diskussionsbedarf.

Da § 49 Abs. 2 vorschreibe, daß in Mehrfamilienhäusern die Wohnungen eines Geschosses rollstuhlgerecht und barrierefrei zu errichten seien, stelle dies im Vergleich zu allen anderen Landesbauordnungen eine gewaltige Verbesserung für die Behinderten dar. Auf die Einzelheiten sei im nachfolgenden Verlauf der Gesetzesberatung noch spezieller einzugehen.

Vors. Adolf Retz stellt den Gesetzentwurf paragraphen- beziehungsweise themenweise zur Diskussion:

(Hinweis: In diesem Protokoll werden nur die Paragraphen aufgeführt, zu denen es eine Aussprache oder Anmerkungen gegeben hat.)

Zu § 1 - Anwendungsbereich

Gerd-Peter Wolf (SPD) verweist in bezug auf § 1 der Landesbauordnung auf den Änderungsvorschlag des MBW - *siehe Anlage 1* -, den der Ausschuß zustimmend zur Kenntnis nimmt.

Zu § 4 - Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden

Der **Ausschuß** verständigt sich nach kurzer Diskussion darauf, zu § 4 den Vorschlag des MBW - *siehe Anlage 1* - aufzunehmen.

Franz Riscop (CDU) bittet um Auskunft, warum in § 4 Abs. 1 die bisherige Nr. 2 durch die Nrn. 2 und 3 ersetzt werden solle. - **MR Hindermann (MBW)** antwortet, daß es sich hierbei um keine neue Anforderung handele, sondern daß diese Anforderung derzeit in § 44 stehe. Das Ministerium gehe allerdings davon aus, daß dieses Thema bereits bei der Erschließung zu berücksichtigen sei, nicht aber im nachfolgenden Teil des Gesetzes bei den materiellen Anforderungen untergebracht werden müssen.

Zu § 6 - Abstandsflächen

Gerd-Peter Wolf (SPD) bittet um Erläuterung der Vorschläge des Ministeriums zu § 6 - *siehe Anlage 1* - und betont, es müsse zu einer Vereinfachung und zu einer Vermeidung von Gerichtsverfahren in diesem Zusammenhang kommen. - **MR Hindermann (MBW)** verdeutlicht, das Ministerium sei im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens von den kommunalen Spitzenverbänden und den Baukammern gebeten worden, im Rahmen der Landesbauordnung für eine verdichtete Bebauung im innerstädtischen Bereich Sorge zu tragen. Als Lösung habe man sich dann im Ministerium für eine Reduzierung der Abstandsflächen gegenüber den öffentlichen Verkehrsflächen entschieden, weil so keine nachteilige Berührung von Nachbarbelangen zu befürchten sei und im dichtbesiedelten Innenstadtbereich ein Heranrücken der Bebauung an die Straße ermöglicht werde, was zu weiteren Flächen im hinteren Bereich der Grundstücke führen könne. Insofern müsse § 6 Abs. 5 etwa um folgenden Satz 2 ergänzt werden: „Zu öffentlichen Verkehrsflächen beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H - an Stelle der üblichen 0,8 H - und 0,25 H in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten.“ Aus diesem Grunde sei dann § 6 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzentwurfes zu streichen. - **Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen)** begrüßt und unterstützt die Vorschläge seines Vorredners.

Der **Ausschuß** verständigt sich darauf, daß die übrigen Vorschläge des Gesetzentwurfes zu § 6 angenommen werden.

Zu § 8 - Teilung von Grundstücken

Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen) schlägt zu § 8 Abs. 1 Satz 1 nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Worten „Die Teilung eines bebauten Grundstücks ...“ die Einfügung der Worte „dessen Bebauung genehmigt ist“ vor, weil man sonst - da bereits eine Baugenehmigung erteilt worden sei - Grundstücksteilungen vollziehen könne, ohne daß das Problem der Abstandsflächen noch einmal geprüft werde. - Auch **Gerd-Peter Wolf (SPD)** teilt diese Einschätzung. - **MR Hindermann (MBW)** verweist insoweit auf die besondere Begründung zu Art. I Nr. 5 (§ 8 auf Seite 72 des Gesetzentwurfes), während

Bernhard Schemmer (CDU) der Auffassung ist, daß der Nachweis der Abstandsflächen in jedem Fall erbracht werden müsse. Es gehe um die Einhaltung der Vorschriften des Bauordnungsrechtes. Zudem seien sowohl der Bauantrag als auch der Teilungsantrag zu genehmigen.

Staatssekretär Morgenstern (MBW) sagt daraufhin unter Bezugnahme auf die auch durch den Vorsitzenden Adolf Retz geäußerte Sorge, daß ein böswilliger Bauherr sehr wohl zunächst eine Baugenehmigung und dann unmittelbar danach eine Teilung beantrage, was zu Problemen bei den Abstandsflächen führen könne, zu, die Gesamtproblematik erneut zu überdenken und zu diskutieren. Dabei verweist er jedoch darauf, daß es bereits intensive Gespräche zwischen dem Bund und den Ländern in dieser Frage gegeben habe. Ziel sei es immer gewesen, Verfahren zu verkürzen bzw. auf solche zu verzichten. Gleichwohl könne es auch aus Sicht seines Ministeriums zu Problemen hinsichtlich etwaiger neuer Grenzziehungen kommen.

Der **Ausschuß** verständigt sich darauf, die Teilungsproblematik zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten.

Zu § 9 - Nicht überbaute Flächen, Spielflächen, Geländeoberflächen

Bernd Schulte (CDU) und **Hedwig Tarner (GRÜNE)** bitten in bezug auf § 9 des Gesetzesentwurfes hinsichtlich der Begrünung und der in diesem Zusammenhang eine Rolle spielenden wirtschaftlichen Zumutbarkeit um Auskunft zu den Fragen des Zusammenspiels von Bauordnungsbehörde und Kreditinstitut, den Gesichtspunkten des Bankgeheimnisses sowie dem erforderlichen Verwaltungsaufwand.

Gerd-Peter Wolf (SPD) läßt wissen, daß der Westdeutsche Verband für Wohnungswirtschaft insofern vorgeschlagen habe, als Referenzgröße für die wirtschaftliche Zumutbarkeit solle die Kostenobergrenze für vergleichbare Begrünungsmaßnahmen beim Neubau gelten. - **Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen)** antwortet, er könne sich nur sehr schwer vorstellen, eine solche Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

MR Hindermann (MBW) betont, die Anforderungen zur Begrünung seien bereits mit der letzten Novelle zur Landesbauordnung unter dem Gesichtspunkt der verstärkten Berücksichtigung ökologischer Belange erhöht worden. Die tatsächliche Praktizierung gestalte sich jedoch aus Sicht der Bauaufsichtsbehörden sehr schwierig. Deshalb müsse es zu einer Erarbeitung von entsprechenden Kriterien im Rahmen der Verwaltungsvorschriften kommen. Eine tatsächliche Überprüfung der Vermögensverhältnisse sei jedoch unter Verwaltungsvollstreckungsgesichtspunkten nicht machbar.

Auf die Frage des **Vorsitzenden Adolf Retz**, ob für diese Regelung nicht der Bebauungsplan und die jeweiligen Gestaltungssatzungen der Gemeinden ausreichend seien, antwortet **Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen)**, daß dies allenfalls bei den Bebauungsplänen aus der jüngsten Vergangenheit und den künftigen Bebauungsplänen gelten könne; denn in den Bebauungsplänen der 50er und 60er Jahre seien diesbezüglich keine Regelungen getroffen worden.

Rainer Michaelis (GRÜNE) legt Wert auf die Feststellung, daß es ihm um eine Umkehr der Beweislast gehe. Wer die Vorschrift nicht erfüllen wolle, müsse die Gründe deutlich machen. Allerdings räume auch er Probleme beim Verwaltungsvollzug ein. Die Begründung müsse jedoch der Regelfall bleiben.

Die Abgeordneten **Bernd Schulte (CDU)** und **Bernhard Schemmer (CDU)** weisen wiederholt auf das juristische Konfliktpotential der Formulierung „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ hin und betonen, diese Probleme seien kommunal besser als im Wege einer Landesgesetzgebung lösbar.

Minister Dr. Michael Vesper (MBW) betont, daß an dem ökologischen Ziel dieser Regelung festgehalten werden müsse. Die Bedenken der CDU könne er nicht teilen, da es ja jetzt schließlich um eine Selbstverpflichtung, also eine vollzugsfreundlichere Regelung, gehe. Das Land könne es sich nicht leisten, auf eine Begründung ganz zu verzichten. - **Rainer Michaelis (GRÜNE)** weist die Kritik der CDU unter Anspielung auf den Grundwasserschutz und die Regenrückhaltung ebenfalls zurück, betont wiederholt seine ökologische Sichtweise und hält die jetzt vorgeschlagene Regelung für eine akzeptable Präzisierung des mit der letzten Novelle bereits beabsichtigten Zieles.

Der **Ausschuß** verständigt sich darauf, daß das Gesetz klar formuliert werden müsse, daß jedoch sowohl in bezug auf den Gesetzestext als auch in bezug auf die Verwaltungsvorschriften noch Beratungsbedarf bestehe.

Zu den §§ 11, 12, 13

Hedwig Tarner (GRÜNE) erkundigt sich, inwieweit die Belange und Änderungswünsche der Landesarbeitsgemeinschaft der Behinderten in bezug auf die §§ 11 und 13 zu berücksichtigen seien. - **MR Hindermann (MBW)** antwortet, die Landesarbeitsgemeinschaft der Behinderten unterliege einem Irrtum, wenn sie glaube, die Landesbauordnung sei nur für Nichtbehinderte zugeschnitten. § 55 besage, daß alle baulichen Anlagen, die allgemein zugänglich seien oder von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich

aufgesucht würden, so herzustellen und instandzuhalten seien, daß eine Nutzung von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend möglich sei.

Gerd-Peter Wolf (SPD) richtet unter Bezugnahme auf § 12 der Landesbauordnung die Frage an Herrn Schmitz, unter welchen Voraussetzungen ein Gestaltungsbeirat sinnvoll sei. - **Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen)** veranschaulicht an Hand eines Beispiels der Stadt Essen, daß ein solcher Gestaltungsbeirat nicht praktikabel sei. Vielmehr komme einem solchen Gremium nur eine Appellfunktion zu. Greifbare Ergebnisse seien nicht zu erzielen. Zudem erkundigt sich Herr Schmitz, für welche Verfahren § 12 der Landesbauordnung künftig gelten solle. - **MR Hindermann (MBW)** erwidert, § 12 gelte grundsätzlich für jedes Bauvorhaben, es sei aber nicht neu, daß § 12 im vereinfachten Genehmigungsverfahren nicht geprüft werde. Primäres Anliegen des § 12 sei das Verbot von Verunstaltungen. Er gehe allerdings davon aus, daß ein Verstoß gegen § 12 ohne weiteres in den Bauvorlagen erkennbar sei.

Zu § 14 - Baustellen

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) begrüßt die Wiedereinführung der Bauleiterin oder des Bauleiters in § 14 Abs. 3 des Gesetzentwurfes.

Zu § 17 - Brandschutz

Gerd-Peter Wolf (SPD) bittet um Erläuterung, aus welchen Gründen § 17 Abs. 3 zu ändern sei. - **MR Hindermann (MBW)** antwortet unter Bezugnahme auf die Änderungsvorschläge seines Hauses zu § 17 Abs. 3 - *siehe Anlage 1* - und hebt insbesondere hervor, daß die bisherige Fassung mißverständlich sei und zu überzogenen Brandschutzanforderungen führe. - **Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen)** ergänzt abschließend, nicht immer sei klar, was ein Aufenthaltsraum sei, da es vielfach zu unterschiedlichen Titulierungen komme.

Zu § 18 - Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) will wissen, ob sich die Landesregierung auf der Grundlage des künftigen § 18 vorstellen könne, im Wege der Rechtsaufsicht bei der Genehmigung von Bebauungsplänen so vorzugehen, daß die überbaubaren Flächen im Rahmen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Bestimmung anzuordnen seien oder ansonsten die Genehmigung versagt werden müsse. - **Hedwig Tarner (GRÜNE)** entgegnet, die Anhörung habe ergeben, daß die geplanten Änderungen zu § 18 komplett zu streichen seien.

Der **Ausschuß** stellt unter Hinweis auf die Vorschläge des Ministeriums zu § 18 - *siehe Anlage 1* - fest, daß es hinsichtlich der Regelungen in § 18 beim alten Recht bleiben werde.

Zu § 29 - Gebäudeabschlußwände

Gerd-Peter Wolf (SPD) erkundigt sich nach einem Vorschlag der Ingenieurkammer Bau, ob auch freistehende und eingeschossige Gewerbegebäude mit einer Grundfläche von bis zu 800 m² der Regelung des § 29 zu unterziehen seien. - **MR Hindermann (MBW)** gibt zu verstehen, daß der Vorschlag der Ingenieurkammer Bau nicht neu sei. Auf Nachfrage sei es der Kammer jedoch nicht möglich gewesen, klar zu definieren, was unter „einfachen Gewerbehallen“ zu verstehen sei. Aus diesem Grunde halte das Ministerium eine Ausnahmeregelung für nicht praktikabel.

Gerd-Peter Wolf (SPD) bittet unter Hinweis auf die Beratungen in der AG Bau um Auskunft, wie das Ministerium die Bestrebungen, die Brandschutzbestimmungen zu vereinheitlichen, sehe. Zudem möge die in bezug auf § 29 Abs. 3 durch das Ministerium angesprochene Regelungslücke erläutert werden. - **MR Hindermann (MBW)** betont, der Vergleich der Ingenieurkammer Bau mit den freistehenden landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden - bei denen die Nutzung feststehe - hinke, da bei den sogenannten eingeschossigen Gewerbegebäuden eben nicht von vornherein klar sei, welche Nutzung dort erfolge. Die neue Brandschutzkonzeption und die damit verbundenen Versuche seien bei der AG Bau noch nicht abgeschlossen. Bezüglich der Änderung von § 29 Abs. 3 verweist MR Hindermann auf die Erläuterungen der Änderungsvorschläge seines Ministeriums - *siehe Anlage 1*.

Zu § 33 - Brandwände

MR Hindermann (MBW) verweist in bezug auf § 33 auf die Erläuterungen der Änderungsvorschläge seines Ministeriums - *siehe Anlage 1*.

Zu § 35 - Dächer

Gerd-Peter Wolf (SPD) bittet hinsichtlich des Änderungsvorschlages des Ministeriums zu § 35 Abs. 3 - *siehe Anlage 1* - um Erläuterung. - **Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen)** teilt mit, daß er dazu keine Erfahrungen habe. - In bezug auf den Änderungsvorschlag des Ministeriums zu § 35 Abs. 6 - *siehe Anlage 1* - geht **MR Hindermann (MBW)** kurz darauf ein, daß die vorgeschlagene Fassung auf das Anhörungsverfahren und eine Verständigung mit den Verbänden zurückzuführen sei.

Zu § 37 - Treppenräume

MR Hindermann (MBW) verweist in bezug auf den Änderungsvorschlag des Ministeriums zu § 37 auf die dem Protokoll als Anlage 1 beigefügte Begründung.

Zu § 39 - Aufzüge

Gerd-Peter Wolf (SPD) stellt die Frage, ob sich für die Instandhaltung von Aufzugsanlagen ein eigenständiger Paragraph anbieten würde. - **MR Hindermann (MBW)** verneint ein solches Erfordernis, weil dies bereits durch die Aufzugsverordnung auf Grund des Gerätesicherheitsgesetzes geregelt sei.

Zu § 44 - Wasserversorgungsanlagen

Auf Nachfrage des Abgeordneten **Gerd-Peter Wolf (SPD)** erläutert **MR Hindermann (MBW)** die Begründung des Änderungsvorschlages des Ministeriums zu § 44 - *siehe Anlage 1*.

Zu § 45 - Abwasseranlagen

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) beklagt die Terminwahl zu der Informationsveranstaltung in bezug auf Abwasseranlagen und bittet um erneute Berichterstattung. - **Minister Dr. Michael Vesper (MBW)** macht geltend, daß der Termin mit zwei Herren von der Abwassertechnischen Vereinigung, zwei Herren von der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie und einem Herrn aus dem Umweltministerium auch für ihn nur schwer unterzubringen gewesen sei. Gleichwohl könne er nicht verstehen, warum es bei acht Anmeldungen schließlich drei Stunden vor dem Termin zu sechs Absagen gekommen sei. Auf Grund der Anwesenheit der Grünen und der SPD sei aber dennoch diskutiert worden.

Fakt sei, daß es ein Dichtigkeitsproblem mit den Hausanschlüssen gäbe, was zunächst von einigen Abgeordneten im Kommunalausschuß bezweifelt worden sei. Eine Dichtigkeitsprüfung sei möglich, und eine deutliche Reduzierung der durchschnittlichen Kosten von 30 DM pro laufendem Meter könne erzielt werden, wenn der Unternehmer nicht nur ein Haus, sondern beispielsweise einen ganzen Straßenzug überprüfe. In diesem Zusammenhang seien auch das Schreiben der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. - *siehe Anlage 2* - sowie das Schreiben der ATV - *siehe Anlage 3* - zu berücksichtigen.

Den Kommunen solle im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift empfohlen werden, in Verbindung mit öffentlichen Kanalsanierungen an die Hauseigentümer heranzutreten, eine solche Dichtigkeitsüberprüfung durchführen zu lassen. Im übrigen gelte die rechtliche Verpflichtung, Hausanschlüsse dicht zu halten, bereits seit der Bauordnung von 1984. 1995 sei in die Bauordnung aufgenommen worden, daß die Dichtigkeit alle 20 Jahre zu überprüfen sei, und heute gehe es um eine Modifizierung in bezug auf eine bessere Verteilung der Überprüfungen innerhalb der 20 Jahre. Dabei gelte es insbesondere auf die Kriterien „Schutzwürdigkeit des Gebietes“ und „Gefährlichkeit der Abwasser“ Wert zu legen. Die technischen Überprüfungsmöglichkeiten seien erheblich verbessert worden, und während es 1995 erst zwei oder drei solcher Unternehmen gegeben habe, sei der Markt dafür heute erheblich gewachsen.

Auf Grund der technischen Machbarkeit, der ökologischen Notwendigkeit und der ökonomischen Zumutbarkeit erscheine es ratsam, es bei dieser Bestimmung zu belassen.

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) nimmt auf frühere Ausführungen des SPD-Kollegen Grevener Bezug und illustriert, man müsse in diesem Zusammenhang öffentliche Kanäle und private Haushalte einheitlich betrachten und behandeln. Das sei Aufgabe der Kommunen, setze aber keine weitere Regelung im Rahmen der Bauordnung voraus.

Gerd-Peter Wolf (SPD) macht deutlich, daß nicht auf der einen Seite der Bürger verpflichtet werden dürfe, als möglicher Zustandsstörer überprüfen und sanieren zu müssen, während im öffentlichen Kanalbereich jahrelang abgewartet werde. Deshalb interessiere ihn besonders die Meinung aus der Praxis. Zudem bittet er um eine Erläuterung, wie die Stadtwerke bei diesen Überprüfungen zu beteiligen seien.

Minister Dr. Michael Vesper (MBW) nimmt erneut Bezug auf das Schreiben des ATV und bestätigt, daß zwischen schadhafte öffentlichen und privaten Kanälen kein Unterschied bestehe. Die Sanierungspflicht gelte nicht nur für den privaten Haushalt, sondern sehr wohl auch für die Kommune. Aus diesem Grunde könne er die derzeitigen Widerstände nicht nachvollziehen. Schließlich müsse festgehalten werden, daß das öffentliche Kanalnetz viel besser als vielfach angenommen sei. Zwar sei es richtig, daß eine gemeinsame Überprüfung und Sanierung öffentlicher und privater Kanäle sinnvoll sei, aber dies könne in einer Landesbauordnung nicht geregelt werden. Diesbezüglich müsse auf die Verwaltungsvorschriften zurückgegriffen werden. Paketlösungen seien in vielen Kommunen denkbar, so daß es zu keiner übermäßigen Überlastung der Haushalte kommen müsse.

MR Hindermann (MBW) ergänzt die Ausführungen des Ministers unter erneuter Bezugnahme auf das Schreiben des ATV und betont, allenfalls 5 bis 6 % des öffentlichen Kanalnetzes sei schadhaft. Es dürfe also nicht von einem völlig maroden öffentlichen Kanalnetz ausgegangen werden.

Im übrigen sei seit 1996 die Selbstüberwachungsverordnung Kanal in Kraft. Sie gelte für das öffentliche Kanalisationsnetz sowie für private Haushalte, bei denen die Kanalisation mehr als 3 ha betrage. Nach dieser Verordnung müsse die jeweilige Überprüfung in einem 10-Jahres-Zeitraum vorgenommen werden. Dabei werde vor allem Augenmerk auf besonders schadhafte Anlagen gelegt, und unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkt des Gewässerschutzes würden diese Überprüfungen im großen und ganzen vorbildlich durchgeführt.

Im Ergebnis sei festzuhalten, daß der Zustand der privaten Kanalnetze erheblich schlechter sei. Dies könne zum einen auf die benutzten Materialien und zum anderen auf die zum Teil - insbesondere im ländlichen Raum - erfolgten Eigenleistungen zurückgeführt werden.

Das Gesetz sehe nicht vor, daß den Bauaufsichtsbehörden automatisch die Bescheinigung über die Dichtigkeitsprüfung zugeleitet werden müsse, sondern die Verpflichtung zur Überprüfung und Sanierung bleibe zunächst in der Verantwortung des Bürgers. Gleichwohl könne die Bauaufsichtsbehörde sich die Bescheinigung vorlegen lassen. Das Ministerium habe zudem vorgeschlagen, daß demnächst auch den abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen diese Bescheinigung vorgelegt werden könne. Die Zukunft werde wahrscheinlich zeigen, daß sich

die Ämter für Stadtentwässerung immer dann eine Bescheinigung vorlegen lassen, wenn es zu einer Überprüfung der eigenen Netze komme. Im Rahmen der Verwaltungsvorschriften könne des weiteren den Bauaufsichtsbehörden zum ordnungsrechtlichen Handeln geraten werden, wenn erforderliche Sanierungsaufgaben bekannt, aber nicht durchgeführt würden.

Die heutigen kostengünstigen Angebote einer gemeinsamen Überprüfung der Netze durch die Ämter für Stadtentwässerung würden aber vielfach deswegen von den Bürgern abgelehnt, weil noch bis zum Jahr 2015 Zeit sei.

Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen) bestätigt, viele Überprüfungen würden derzeit abgelehnt, weil den Bürgern an einer Ausschöpfung des Zeitraumes bis 2015 gelegen sei. Praktikable Regelungen seien deshalb im Rahmen der Verwaltungsvorschriften dringend erforderlich.

Vorsitzender Adolf Retz läßt wissen, daß derzeit insbesondere in den vom Krieg zerstörten Städten besonderer Sanierungsbedarf bestehe. - **Rainer Michaelis (GRÜNE)** greift die Ausführungen seines Vorredners auf und betont ebenfalls die regionalen Unterschiede. Ein Problem der Vermittelbarkeit gegenüber dem Bürger sehe er nicht, seien doch schließlich die Überprüfungskosten im Verhältnis zu den Kosten des Schornsteinfegers viel geringer. Auch ein tatsächlicher Sanierungsbedarf erfordere keine Unsummen. Schließlich entstünden auch bei anderen Häusern älteren Baujahres Unterhaltungs- und Sanierungskosten.

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) verweist auf das regionale Beispiel Südwestfalens. Dort bestehe für ein gutes öffentliches Kanalisationsnetz noch ein Finanzierungszeitraum von 15 bis 20 Jahren. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschrift für den Bürger und der Verwaltungsvorschrift für die öffentliche Seite sehe er aber nach wie vor ein Problem der Vermittelbarkeit. - **Bernhard Schemmer (CDU)** schließt sich inhaltlich den Ausführungen seines Vorredners an.

Minister Dr. Michael Vesper (MBW) widerspricht den beiden CDU-Abgeordneten und drückt sein Unverständnis aus. Die gesetzliche Verpflichtung bestehe sowohl für die öffentliche Seite als auch für die private Seite. Es könne lediglich nicht beides in der Landesbauordnung geregelt werden. Für die öffentlichen Kanäle bestehe die Überprüfungspflicht sogar in einem Zeitraum von zehn Jahren.

Es gehe jetzt um den Versuch, entsprechendes für die Hausanschlüsse zu erreichen. Dabei seien verschiedene Fristen zu berücksichtigen. Im übrigen gäbe es eine Abstufung in bezug auf Häuser vor 1965, auf Wasserschutzgebiete, auf industrielle und gewerbliche Abwasser, auf häusliche Abfälle sowie schließlich auf alle übrigen Haushalte.

Dabei sei es doch fast naheliegend, daß in alten Straßenzügen sowohl das öffentliche Netz als auch die privaten Anschlüsse sanierungsbedürftiger seien, während sich in sanierten und neuen Stadtgebieten in der Regel auch die privaten Anschlüsse in einem besseren Zustand

befänden. Zu den Kosten sei noch anzumerken, daß auch der Anstrich eines Hauses einen finanziellen Aufwand erfordere und gleichwohl in regelmäßigen Abständen durchzuführen sei.

Unter Berücksichtigung des letzten Redebeitrags des Abgeordneten Michaelis appelliert Minister Dr. Vesper erneut an das ökologische Gewissen der CDU, illustriert die Kostengünstigkeit der Dichtigkeitsüberprüfung im Verhältnis zu Luftreinhaltemaßnahmen und verweist abschließend noch einmal auf den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung.

Staatssekretär Morgenstern (MBW) weist die Vertreter der CDU auf die Argumente von Minister Dr. Vesper sowie von MR Hindermann hin. Die These der CDU, daß eine gesetzliche Verpflichtung nur dann zu gelten habe, wenn sich alle Beteiligten daran hielten, halte er für rechtspolitisch bedenklich. Im Ergebnis gehe er davon aus, daß die CDU diesbezüglich überhaupt keine gesetzliche Verpflichtung wolle.

Vorsitzender Adolf Retz faßt die bisherige Diskussion - so wie er sie verstanden habe - zusammen und kommt zu dem Ergebnis, daß es nicht um ein Konjunkturprogramm für die Bauindustrie oder für die Stadtwerke gehe. Da das ökologische Ziel unbestritten sei, lägen die Schwierigkeiten vielmehr darin begründet, daß neben dem Tiefbauamt, den Stadtwerken und den Wasserverbänden jetzt auch noch die Bauordnungsämter zu beteiligen seien. - Die Abgeordneten der CDU **Bernd Schulte, Bernhard Schemmer** und **Franz-Josef Balke** stimmen ihrem Vorredner zu, betonen jedoch, daß Minister und Staatssekretär wohl anderer Auffassung seien. Es müsse aber eine rechtlich einwandfreie Lösung gefunden werden, die nicht zu einer Benachteiligung der Bürger gegenüber den Kommunen führe. Insgesamt bestehe diesbezüglich nach wie vor Beratungsbedarf.

MR Hindermann (MBW) vervollständigt die juristischen Grundlagen zu diesem Thema. Primär regule das Landeswassergesetz, was in bezug auf die Kanalisation von der Gemeinde zu veranlassen sei; danach seien die Gemeinden grundsätzlich abwasserbeseitigungspflichtig. Zudem gebe es die Abwasserbeseitigungskonzepte, wonach die Gemeinden - zeitlich gestaffelt - die dringenden Abwassermaßnahmen durchzuführen hätten. Ergänzt werde all dies durch die bereits erwähnte Selbstüberwachungsverordnung Kanal aus dem Jahre 1995.

Da im öffentlichen Bereich durchschnittlich nur 6 % der Anlagen sanierungsbedürftig seien - im Gegensatz zu den doch massenhaft schadhafte privaten Anschlüssen -, ergäbe sich aus seiner Sicht kein Erfordernis für eine rechtliche Verknüpfung von öffentlichen und privaten Anschlüssen.

Der öffentliche Kanal sei die Strecke vor den privaten Grundstücken. Übergabepunkt sei somit der Zulauf am Kanal selbst. An dieses Anschlußstück schlossen sich die privaten Grundleitungen an, die bis unter die Bodenplatte des Hauses führten.

Die Praxis zeige, daß bei öffentlichen Untersuchungen sehr wohl das Anschlußstück mit untersucht werden könne. Das gelte aber nicht für die Grundleitungen, was die Dichtigkeitsprüfung eben erforderlich mache.

Seitens der Bauaufsichtsbehörden müsse für die Umsetzung der Landesbauordnung gesorgt werden. Für die Dichtigkeitsprüfung sei zunächst der Bauherr verantwortlich, und eine Bescheinigung müsse nur auf Anfrage vorgelegt werden. Daran habe zunächst die Gemeinde ein viel größeres Interesse als die Bauaufsichtsbehörde, um nämlich eine Verbindung zwischen privater und öffentlicher Sanierung herstellen zu können.

Erst auf Hinweis der Gemeinde werde dann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens zu entscheiden haben, wie vorgegangen werde. Sofern öffentlicher und privater Sanierungsbedarf bestehe, gehe ein Vorschlag dahin, den Privaten erst dann zu verpflichten, wenn auch die Kommune mit den Sanierungsmaßnahmen beginne.

Vorsitzender Adolf Retz gibt seiner Hoffnung Ausdruck, ob das Problem unter Bezugnahme auf die geplante Verwaltungsvereinfachung nicht auch durch die gemeindlichen Abwassersatzungen gelöst werden könne, und er appelliert insoweit an das Ministerium, diesem Vorschlag erneut nachzugehen. - **Bernhard Schemmer (CDU)** schließt sich dem Appell seines Vorredners an und erkundigt sich erneut nach der juristischen Beurteilung des Übergabepunktes.

Rainer Michaelis (GRÜNE) verschließt sich zwar nicht grundsätzlich dem zuvor geäußerten Appell an das Ministerium, macht jedoch erneut deutlich, daß er die jetzt vorgeschlagene Regelung für akzeptabel halte.

Minister Dr. Michael Vesper (MBW) versichert abschließend, daß intensive Gespräche zu dieser Problematik geführt worden seien. Er gehe nach wie vor davon aus, daß die jetzt vorgeschlagene Lösung wirtschaftlich zumutbar, ökologisch ohne Alternative und technisch machbar sei. Wer diese Regelung nicht wolle, habe seiner Meinung nach überhaupt kein Interesse an einer Dichtigkeitsprüfung. Gleichwohl sei er gerne bereit, einen erneuten Beratungstermin mit der Fachwelt anzubieten.

Art. III und andere Themen

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) erinnert an die Kritik der Fachverbände in bezug auf das Inkrafttreten der letzten Novelle zur Landesbauordnung im Verhältnis zur Fertigstellung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften und fordert die Vermeidung solcher Verzögerungen für die künftigen Novellen zur Landesbauordnung. Vor dem Hintergrund der zeitlichen Vorstellungen des Ministeriums bittet er deshalb Herrn Dr. Steinfort um eine Einschätzung bezüglich des Inkrafttretens.

Dr. Frank Steinfort (Stadtdirektor der Stadt Mülheim an der Ruhr) trägt vor, daß er noch bis vor einem Monat beim Städtetag beschäftigt gewesen sei. In seiner beruflichen Tätigkeit habe er bisher und auch derzeit mit mehr als 20 Leitern von Bauaufsichtsbehörden Kontakt gehabt. Die tägliche Praxis zeige, daß die kommunalen Praktiker unter großem Zeitdruck

stunden. Gesetzesänderungen würden am Rande zur Kenntnis genommen, und deshalb komme den Verwaltungsvorschriften besonderes Gewicht zu.

Eine Gesetzesänderung gelte zwar mit dem Inkrafttreten, richtig verinnerlicht werde sie in der Praxis - bedingt durch fehlende systematische Schulungen - jedoch erst bei der Prüfung eines konkreten Einzelfalles. In jedem Falle müsse für die praxisgerechte Beachtung von Gesetzesänderungen ein Zeitraum von drei bis sechs Monaten kalkuliert werden; denn schließlich müsse das neue Gesetz vervielfältigt, besprochen, erläutert, nachgelesen und verstanden werden. Zudem sinke bei den Beschäftigten die mentale Bereitschaft, alle Gesetzesänderungen zeitgleich nachzuvollziehen, weswegen den Verwaltungsvorschriften sogar eine unverzichtbare praktische Bedeutung zukomme, und auch urlaubs-, krankheits- und feiertagsbedingte Abwesenheiten seien bei der Aufnahme von Gesetzesänderungen zu berücksichtigen.

Durch eine zeitliche Streckung der Intervalle für Novellierungen könne deshalb ebenfalls ein positiver Beitrag für die Akzeptanz und das Verständnis bei den Beschäftigten geleistet werden.

Auch **Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen)** spricht sich für ein zeitgleiches Vorhandensein der Verwaltungsvorschriften mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus und plädiert deshalb für den 1. April 2000 als Datum für die Inkraftsetzung.

Staatssekretär Morgenstern (MBW) räumt einen gewissen Einstellungszeitraum der Baubehörden auf die neue Gesetzeslage ein, läßt jedoch zugleich wissen, daß in Form von Dienstbesprechungen bereits Voraberrläuterungen an die Behörden gegangen seien.

Zudem dürfe der Bauherr nicht vergessen werden, der mit dem neuen Gesetz möglichst rasch arbeiten wolle. In diesem Zusammenhang seien eine Reihe von positiven Änderungen erwähnenswert - allen voran die verkürzten Verfahren. Das gelte insbesondere für die Ausweitung der freigestellten Bauvorhaben und die deutliche Erweiterung bei den vereinfachten Verfahren.

Im Gesetzentwurf sei das Datum für das Inkrafttreten offen geblieben. Der Minister habe zwar an den 1. Januar 2000 gedacht; nach dem noch erforderlichen Beratungsbedarf könne man sich aber durchaus auf den 1. April 2000 verständigen.

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) bittet die Herren Schmitz und Dr. Steinfort um eine erneute Stellungnahme zu den Intervallen von Gesetzesnovellen, und zwar insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf das kommunale Baugeschehen. Weiterhin erkundigt er sich nach der juristischen Bewertung der geplanten Änderungen zu § 51 der Landesbauordnung.

Dr. Frank Steinfort (Stadtdirektor der Stadt Mülheim an der Ruhr) antwortet, aus der kommunalen Praxis habe niemand eine grundsätzliche Novelle der Landesbauordnung

gefordert. Dies könne er im Hinblick auf seine Gespräche mit 25 Leitern von Bauaufsichtsämtern sowie mit dem Bauausschuß des Städtetages NW mit Fug und Recht sagen. Die Rechtssicherheit steige in jedem Falle mit längeren Intervallen für Gesetzesänderungen.

§ 51 Abs. 6 sehe nun bezüglich der Einnahmen eine erweiterte Einsatzmöglichkeit vor. Der Geldbetrag könne jetzt auch für investive Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV eingesetzt werden. Neu sei aber, daß der Geldbetrag für die Erreichbarkeit des Bauvorhabens, das die Zahlungspflicht auslöse, einen Vorteil bewirken müsse. Mit dieser Änderung könne die Praxis leben. Sie sei auch notwendig, da sie die Akzeptanz zur Zahlung erhöhe und eine rechtliche Abgrenzung zu einer allgemeinen Abgabe - wie beispielsweise der Steuer - schaffe.

Bedingt durch auslegungsfähige Begriffe werde es aber sicher auch diesbezügliche Rechtsstreitigkeiten geben, so daß dann auch die Rechtsprechung einen Beitrag für die Praxis leisten werde.

Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen) spricht sich unter Bezugnahme auf die schlechten Bauvorlagen der Architekten, die vielfach auf die Unkenntnis des Gesetzes zurückzuführen seien, ebenfalls gegen kurze Intervalle bei Gesetzesänderungen aus.

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) wirft die Frage auf, wie die Herren Schmitz und Dr. Steinfort den geplanten Ausstieg des Landes NRW aus der Ausbildung zum höheren technischen Baudienst einschätzen. - **Dr. Frank Steinfort (Stadtdirektor der Stadt Mülheim an der Ruhr)** läßt wissen, ihm sei von einem direkten Ausstieg nichts bekannt. Vielmehr sei ein Wechsel von der Verbeamtung zum Angestelltenverhältnis geplant. - **Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen)** spricht sich ergänzend für eine qualifizierte Ausbildung bei allen Beteiligten aus.

Bernhard Schemmer (CDU) betont unter Bezugnahme auf die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes die Wichtigkeit der Ausbildungsanforderungen für diesen Berufsstand. - **Siegfried Zellnig (CDU)** erkundigt sich bei Herrn Dr. Steinfort nach geplanten Änderungen der Landesbauordnung, die dieser für besonders wichtig halte, allerdings vor dem Hintergrund, daß sich nicht nur viele Sachverständige, sondern auch die Mitglieder der CDU-Fraktion gegen eine Änderung der Landesbauordnung ausgesprochen hätten.

Dr. Frank Steinfort (Stadtdirektor der Stadt Mülheim an der Ruhr) spricht sich für die Beibehaltung der Referendarzeit aus, betont jedoch gleichzeitig, daß er nicht genau wisse, was das Land tatsächlich beabsichtige.

Positive Änderungsvorschläge seien die Verfahrensänderungen in bezug auf die Sonderbauten gemäß den §§ 54 und 68, die Einräumung eines Wahlrechts im Freistellungsverfahren und die Wiedereinführung des Bauleiters.

Staatssekretär Morgenstern (MBW) illustriert die Motive für die geplanten Änderungen der Landesbauordnung. Gründe seien die Brandkatastrophe am Düsseldorfer Flughafen, der Wunsch nach Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung sowie die Erweiterungsmöglichkeiten für den kommunalen Spielraum - Stichwort Stellplatzregelung - gewesen. Bezüglich des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes gehe es im Zusammenhang mit der Änderung der Landesbauordnung nicht um die Ausbildung als solche, sondern lediglich um die Zugangsvoraussetzungen auch für Angestellte. An der Qualifikation - Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung - habe sich gar nichts geändert.

Zu § 51 - Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) spricht sich für eine Ergänzung der bestehenden Rechtslage zu § 51 aus. Zum einen sei eine Regelung für die Reinvestition der Ablösebeträge in einem überschaubaren Zeitraum zu treffen. Dabei könne auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Erschließungsbeiträgen - vier bis fünf Jahre - zurückgegriffen werden.

Zum anderen werde von Investoren vielfach die mangelnde Überschaubarkeit der kommunalen Haushalte im Hinblick auf die Verwendung dieser Ablösebeträge kritisiert. Es handle sich um keine allgemeinen Deckungsmittel; vielmehr müsse im Bereich des Gemeindehaushaltsrechtes geregelt werden, daß es sich um zweckgebundene Einnahmen handle. Der Investor müsse im übrigen einen einklagbaren Anspruch darauf haben, daß innerhalb des angemessenen Zeitraums eine Reinvestition in ein nachvollziehbares Objekt erfolge.

Gerd-Peter Wolf (SPD) erkundigt sich nach der Auffassung des Ministeriums zum Wegfall der Richtwerttabelle im Zusammenhang mit § 51. - **MR Hindermann (MBW)** antwortet, auch nach der bisherigen Rechtslage komme es immer auf eine Einzelfallermittlung bezüglich der Stellplätze an. Es gehe jedoch nicht, daß die Richtwerttabelle im Rahmen der Verwaltungsvorschrift aus Zeitgründen zum Maßstab genommen werde. Aus diesem Grunde schwebe ihm eine Tabelle mit Ausgangswerten sowie dazugehörigen Kriterien für die unbestimmten Rechtsbegriffe im Rahmen einer neuen Verwaltungsvorschrift vor.

Staatssekretär Morgenstern (MBW) antwortet auf die Vorfrage des Abgeordneten Schulte, durch die Neuregelung des § 51 werde bereits für mehr Transparenz gesorgt. Während nach bisherigem Recht auch eine Verwendung der Ablösebeträge für konsumtive Zwecke denkbar sei, kämen künftig nur investive Zwecke in Betracht - das betreffe dann den Vermögenshaushalt -, und bezüglich des überschaubaren Zeitraumes der Verwendung könne die bisherige Rechtsprechung Berücksichtigung finden.

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) wiederholt seine bisherigen Ausführungen und bittet erneut um eine juristische Bewertung der Frage der Ablösebeiträge. - **Dr. Frank Steinfort (Stadtdirektor der Stadt Mülheim an der Ruhr)** erklärt, er kenne die Rechtsprechung zum

Erschließungsrecht des Bundes. Insofern sei der Zeitraum von vier bis fünf Jahren korrekt. Er gibt jedoch zu bedenken, daß der Erschließungsbeitrag einen relativ klaren Vorgang umfasse; denn er gelte für die Straße, die ein Grundstück erschließe. Bei den Ablösebeiträgen sei der Verwendungszweck nach dem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings erheblich vielfältiger, weswegen die Befristung möglicherweise nicht vergleichbar sei, und aus Gründen der Flexibilität müsse überlegt werden - auch wenn das Geld nicht über viele Jahre hinweg gehortet werden solle -, ob eine Befristung auf vier bis fünf Jahre tatsächlich nur Vorteile bringe oder nicht auch sinnvolle Investitionen behindern könne.

Vorsitzender Adolf Retz stellt abschließend fest, daß die Plazierung der Ablösebeiträge im Vermögenshaushalt der jeweiligen Gemeinde für genügend Transparenz Sorge, so daß die Verwendung über Jahre verfolgt werden könne.

Zu § 54 - Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung

MR Hindermann (MBW) führt aus, eine Legaldefinition des Begriffs "Sonderbauten" erhalte dadurch Eingang in das Gesetz, daß laut Formulierungsvorschlag des zweiten Schreibens des Ministeriums die Überschrift dieses Paragraphen um den Klammerzusatz "Sonderbauten" ergänzt und in **Abs. 1 Satz 1** hinter dem Wort "Nutzung" derselbe Klammerzusatz eingefügt werde. Das, was sich durch Sprachgebrauch ohnehin bereits eingebürgert habe, werde damit im Gesetz nachvollzogen.

Neu gefaßt werden solle auch **Abs. 2 Nr. 17**. Da in § 59 a zum Ausdruck komme, daß in jedem Falle ein Bauleiter zu bestellen sei, werde hier nur auf dessen Qualifikation abgestellt. Zudem müsse noch ein redaktionelles Versehen beseitigt werden: In **Abs. 3** seien die Worte "§ 68 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte "§ 68 Abs. 1 Satz 3" zu ersetzen.

Zu § 57 - Bauherrin, Bauherr

Hedwig Tarner (GRÜNE) weist darauf hin, daß in Anhörungen und Gesprächen immer wieder gefordert worden sei, auch die Tragwerkplanung für Ein- und Zweifamilienhäuser sollte in der Landesbauordnung Berücksichtigung finden. Sie will wissen, ob im Hinblick auf die Überprüfung der Tragwerkplanung derzeit eine Sicherheitslücke bestehe.

MR Hindermann (MBW) legt dar, daß früher die volle bauaufsichtliche Prüfung aller Bauvorhaben vorgeschrieben gewesen sei. Anlässlich einer Novellierung der Landesbauordnung sei im Jahre 1984 das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren zunächst für Ein- und Zweifamilienhäuser eingeführt worden. Daraufhin seien Baugenehmigungsnachweise nicht mehr bauaufsichtlich und auch nicht von einem Sachverständigen geprüft worden. Mit der letzten Novellierung der Landesbauordnung sei das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren auf alle Gebäude geringer und mittlerer Höhe ausgedehnt worden. Anlässlich dieser letzten Novellierung sei von Kammerseite, aber auch von verschiedenen Berufsverbänden erörtert worden, für Ein- und Zweifamilienhäuser grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip einzuführen,

sofern die Standsicherheit betroffen sei, oder bestimmte Anforderungen an den Tragwerkplaner zu stellen. Diese Diskussion sei auf die Beobachtung zurückgegangen, daß private Bauherren zum Teil recht eigenwillige Konstruktionen bevorzugten, so daß die Lasten nicht ohne weiteres abgefangen werden könnten. Da mit der Novellierung aber das Ziel verfolgt worden sei, das Bauen zu vereinfachen und zu verbilligen sowie Verfahren abzubauen, und da zwischen 1984 und 1995 „auch keine Einstürze“ bekanntgeworden seien, habe man schließlich davon abgesehen, die Bestimmungen für Ein- bis Zweifamilienhäuser wieder hochzuzonen. Eine Sicherheitslücke sei dem Ministerium nicht bekannt, auch wenn seitens der Prüfengeure für Baustatik mittlerweile acht Fälle angeführt würden, bei denen es zu Bauschäden gekommen sei. Nachweislich träten die meisten Bauschäden nicht auf, weil die Nachweise falsch gewesen seien, sondern weil die Bauarbeiten mangelhaft ausgeführt würden.

Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen) äußert sich in gleichem Sinne. Auch er sieht keine Notwendigkeit, hinsichtlich der Ein- und Zweifamilienhäuser weitere Prüfarbeiten gesetzlich vorzusehen.

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) meint, den Bedenken hinsichtlich der Tragwerkplanung sei dadurch Rechnung getragen, daß das Institut des Bauleiters wieder gesetzlich eingeführt werde.

Gerd-Peter Wolf (SPD) sieht nach den Ausführungen von Herrn Hindermann und Herrn Schmitz und aufgrund des Hinweises des Abg. Schulte keinen weiteren Regelungsbedarf.

Zu § 58 - Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser

Gerd-Peter Wolf (SPD) ist interessiert zu erfahren, welche Anforderungen an Personen gestellt werden, die gemäß **Abs. 3** neben den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Brandschutzkonzepte aufstellen dürften.

MR Hindermann (MBW) gibt daraufhin zur Kenntnis, daß diese Anforderungen bislang noch nicht im Detail definiert seien. Sobald über das Gesetz entschieden sei, werde sich das Ministerium mit den Kammern zusammensetzen, um die Anforderungen zu erarbeiten, die an diese Personengruppe zu stellen sei, wenn sie Brandschutzkonzepte erarbeite.

Sodann erläutert der Ministerialvertreter die Überlegungen, die der für **Abs. 3** gewählten Formulierung zugrunde liegen.

Die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes seien seinerzeit auf Drängen des Innenministeriums eingeführt worden, das davon ausgegangen sei, daß ein Architekt nicht ohne weiteres eine sinnvolle Brandschutzplanung erstellen könne. Den Sachverständigen sei nicht die Aufgabe übertragen worden, Brandschutzgutachten zu erstellen, da auf diesem Gebiet bereits eine ganze Reihe qualifizierter Personen tätig gewesen sei, die

allerdings nicht über einen Ingenieurabschluß verfügten. Dieser Personenkreis sei aufgrund des fehlenden Studienabschlusses nicht „kammerfähig“, so daß auch keine Tätigkeit als staatlich anerkannter Sachverständiger in Frage komme; zumeist verfügten sie aber über eine Feuerwehrausbildung und seien auch international als Gutachter anerkannt. In Abs. 3 werde auf diese Personen Bezug genommen.

Zu § 60 - Bauaufsichtsbehörden

Zu Abs. 3 schlägt das Ministerium folgende Formulierung vor:

"Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit Personen zu besetzen, die aufgrund eines Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung 'Ingenieurin' oder 'Ingenieur' führen dürfen und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung haben."

Insoweit habe das Ministerium im Gegensatz zum Gesetzentwurf auf die beiden Studienrichtungen Bezug genommen, die in diesem Zusammenhang wesentlich seien, sagt **MR Hindermann (MBW)**.

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) verweist in diesem Zusammenhang auf das zuvor von Herrn Dr. Steinfort Gesagte.

Zu § 66 - Genehmigungsfreie Anlagen

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) gibt seiner Auffassung Ausdruck, der bisherige Satz 2 sei besser als die geplante Neuregelung geeignet, um Schwarzarbeit im Bereich der Gewerke, die von der genannten Bescheinigung betroffen seien, zu verhindern. Er vermöge sich nicht vorzustellen, daß es im Sinne der Verschlinkung gesetzlicher Regelungen Argumente gäbe, die dagegen sprächen, daß die von den Handwerkern erstellten Bescheinigungen der Bauaufsichtsbehörde zwecks Erlangung der Schlußabnahmebescheinigung vorgelegt würden.

Gerd-Peter Wolf (SPD) vertritt die gleiche Auffassung, weist aber in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß ihm seitens des Städte- und Gemeindebundes auf Nachfrage mitgeteilt worden sei, die Bescheinigungen bereiteten den Gemeinden insofern Probleme, als die Handwerker sie nur schleppend ausstellten. Der Abgeordnete fragt, ob Herr Schmitz dies bestätigen könne.

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) wirft ein, die Handwerker ihrerseits brächten vor, sie seien mit der Erteilung der Bescheinigung zurückhaltend, da damit die Rechnung als bezahlt gelte.

Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen) bestätigt, daß die Bescheinigungen nur sehr zögerlich bei den Gemeinden eingehen, kann allerdings keine detaillierten Gründe hierfür nennen.

Zu § 68 - Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Auch zu **Abs. 3** dieses Paragraphen liegt den Fraktionen zwischenzeitlich ein Formulierungsvorschlag des Bauministeriums vor. Dieser lautet:

- "(3) Die Nachweise gemäß Absatz 2 müssen für
1. Wohngebäude geringer Höhe mit bis zu zwei Wohnungen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,
 2. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und
 3. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m²

nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft werden."

Zur Begründung dieses Formulierungsvorschlages führt **MR Hindermann (MBW)** aus, die Geltung des § 68 werde mit dem Gesetzentwurf auf alle sogenannten kleinen Sonderbauten erweitert. Zudem werde in § 68 eine Aufteilung dahingehend vorgenommen, welche Sachverständigenbescheinigungen für welche bauliche Anlagen vorzuliegen hätten.

§ 68 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzentwurfes enthalte eine sehr umfangreiche Auflistung von Bauvorhaben, für die Sachverständigenbescheinigungen nicht vorgelegt werden müßten. Nach Auffassung des Ministeriums sei dieser Katalog zu weitgehend. Deshalb werde er in dem in Rede stehenden Formulierungsvorschlag auf einige unproblematische Bauvorhaben zurückgeführt. Insoweit sei auch dem Anliegen der beiden Baukammern Rechnung getragen worden.

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) stellt fest, daß nach der modifizierten Fassung des Ministeriums Abs. 5 zu streichen sei und statt dessen die Kann-Bestimmung des Abs. 7 hinsichtlich der Prüfung der Nachweise durch die Bauordnungsbehörde bis zum Jahr 2002 befristet werde. Er bittet um Erläuterung der Gründe und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Kernargumente gegen die alte Regelung des Abs. 5 in gleicher Weise zuträfen. Genannt werden könnten in diesem Zusammenhang die Konkurrenz der Bauordnungsbehörde zu den Sachverständigen in mittelständischen Bereichen, die zügigere Bearbeitung der Nachweise durch die Bauordnungsbehörde und die Mehrwertsteuerbefreiung bei den Gebühren.

Daraufhin berichtet **MR Hindermann (MBW)**, jüngste Dienstbesprechungen hätten eine zum Teil eklatante Unterdeckung mit Sachverständigen im Bereich des Brandschutzes, aber auch im Bereich der Standsicherheit deutlich gemacht. Dies erschwere es, einen Sachverständigen zu finden, der die Fachplanung übernehme, d. h. die Bescheinigung ausstelle. Noch größere Probleme hätten offenbar die Sachverständigen selbst, wenn es um stichprobenhafte Kontrollen der Bauausführung gehe. Lange Zeit hätten die Kammern diesen Sachverhalt bestritten; mittlerweile werde der Engpaß, wenn auch zögernd, eingeräumt.

Hinsichtlich der angesprochenen Konkurrenzsituation betont der Ministeriumsvertreter, daß im Zuge der letzten Novellierung der staatlich anerkannte Sachverständige gerade eingeführt worden sei, um der Bauaufsichtsbehörde mit den berechneten Honoraren Konkurrenz zu machen. Seinerzeit sei von den Kammern vorgetragen worden, daß Sachverständige Verfahren schneller abwickeln könnten. Daraufhin habe der Gesetzgeber festgelegt, dem Bauherren dürften durch die Inanspruchnahme eines Sachverständigen keine höheren Verfahrenskosten entstehen als durch die Inanspruchnahme der Bauaufsichtsbehörde.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich Herr Hindermann verwundert über die jetzige Haltung der Kammern in dieser Frage. Wenn nunmehr davon die Rede sei, die Bauaufsichtsbehörde führe die entsprechenden Verfahren schneller und billiger durch, so könne er, Hindermann, dies in keiner Weise nachvollziehen.

Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU) geht davon aus, daß in kleineren Kommunen mit privilegierten Genehmigungsbehörden und in vielen Kreisen durch kw-Vermerke bereits soviel Personal abgebaut worden sei, daß es nicht möglich sein dürfte, die in Rede stehende Aufgabe bis zum Jahr 2002 wahrzunehmen. In vielen größeren Städten wäre dies aber ohne weiteres möglich. Vermutlich bestünde hier auch ein vitales Interesse daran, die den Haushalt belastenden Personalkosten durch entsprechende Gebühren zu refinanzieren. In diesem Zusammenhang sei auch der Unterschied der Mehrwertsteuerbelastung durch private Leistungen im Verhältnis zu öffentlich-rechtlichen Leistungen zu berücksichtigen.

Der Abgeordnete fährt fort, die Sachverständigen andererseits führten an, daß aufgrund der letzten Novelle des Jahres 1995 zunächst einmal erhebliche Investitionen hätten erbracht werden müssen, um sowohl die Sachverständigenbüros als auch die Sachverständigenausbildung voranzutreiben, und daß sich diese Investitionen bislang noch nicht amortisiert hätten. Diese Amortisierung sehe man im übrigen als gefährdet an, sollte tatsächlich für einen befristeten Zeitraum die Baugenehmigungsbehörde in Konkurrenz zu den Sachverständigen treten. In diesem Zusammenhang müsse an die Diskussion um § 107 GO erinnert werden, in der es unter anderem um den Gesichtspunkt der Arbeitsplatzbeschaffung und -sicherung und um das Konkurrenzverhältnis zwischen öffentlichen und privaten Leistungen gehe.

Gerd-Peter Wolf (SPD) bemerkt, der Abg. Schulte habe *Skylla* und *Charybdis* treffend beschrieben. Aus diesem Grunde sei der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form formuliert worden. Einerseits solle den Sachverständigen signalisiert werden, daß Deregulierung gewollt sei und daß sie in Zukunft die in Rede stehende Aufgabe alleine wahrnehmen sollten, auf der

anderen Seite gehe es aber auch darum, den Kommunen, die ihre Personalabbaumaßnahmen noch nicht vollständig hätten durchführen können, eine gewisse Übergangsfrist einzuräumen.

Hans-Dieter Schmitz (Leiter des Bauordnungsamtes der Stadt Essen) geht davon aus, daß die Stadt Essen die Zeichen der Zeit erkannt habe. Von den ursprünglich 18 Stellen der betreffenden Abteilung seien derzeit nur noch vier besetzt. Diese vier Personen stellten mittlerweile Statiken auf und prüften so gut wie nicht mehr. Darüber hinaus sei noch eine für fliegende Bauten zuständige Sonderstelle vorhanden. Es sei davon auszugehen, daß die verbleibenden Stellen innerhalb der geplanten Frist abgebaut werden könnten.

Zu § 70 - Bauvorlageberechtigung

Gerd-Peter Wolf (SPD) erinnert daran, daß allen Fraktionen der Wunsch vorgetragen worden sei, auch Innenarchitekten und Innenarchitektinnen die Bauvorlageberechtigung zu erteilen. Er bittet das Ministerium um eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fragen nach der heutigen Situation, nach der Vergleichbarkeit von Studiengängen, nach den Konsequenzen, die sich daraus ergäben, würden Innenarchitekten und Innenarchitektinnen Bauvorlageberechtigt, und wie sichergestellt werden könnte, daß die Bauvorlagen vollständig und brauchbar seien. - **Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU)** schließt sich namens seiner Fraktion dieser Bitte an. - **Staatssekretär Morgenstern** sagt eine entsprechende Stellungnahme zu.

Zu den §§ 81 - Bauüberwachung und 82 - Bauzustandsbesichtigung

MR Hindermann (MBW) macht darauf aufmerksam, daß zu diesen beiden Paragraphen wiederum ein neuer Formulierungsvorschlag des Ministeriums - *siehe Anlage 1* - vorliege. Diese diene der Klarstellung, um zu erreichen, daß auch in den Fällen der §§ 81 und 82 stichprobenhafte Kontrollen anstelle der behördlichen Bauaufsicht in bestimmten Fällen durch Sachverständige vorzunehmen seien.

Damit schließt der **Ausschuß** seinen ersten Beratungsgang ab.

Der **Vorsitzende Adolf Retz** merkt an, daß die vom Ministerium gewünschten Änderungen nach Auffassung der Mitglieder des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden sollten.

Der **Vorsitzende** geht ferner davon aus, daß die Fraktionen bis zum zweiten Beratungsdurchgang konkrete Änderungsanträge formulieren. - **Bernd Schulte (Lüdenscheid) (CDU)** weist auf die heutige Diskussion hin und macht deutlich, daß er in einer ganzen Reihe von Punkten auch Alternativvorschläge des Ministeriums erwarte. Beispielfhaft wolle er nur die Diskussion um § 51 und um Rechtsgebiete, die über die Landesbauordnung hinausgingen, sowie die

Diskussion über die Wartung der privaten Kanalanschlüsse und des öffentlichen Kanalnetzes nennen.

Daraufhin stellt **Vorsitzender Adolf Retz** fest, die Fraktionen würden die heutige Diskussion auswerten, und vom Ministerium erwarte der Ausschuß alternative Vorschläge zu einigen heute diskutierten Fragen.

gez. Retz
Vorsitzender

3 Anlagen

07.10.1999/19.10.1999

265

MBW
II A 3-100

Düsseldorf, 06.1999

Herrn
Minister

i m H A U S E

a. d. D.

Novellierung der Landesbauordnung

hier: Vorschläge für eine Änderung des Gesetzentwurfs

Aufgrund des am 01. Mai 1999 vom Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen durchgeführten Hearings, aber auch anderer zwischenzeitlich eingegangener Anregungen sollten dem Landtag folgende Änderungen der Landesbauordnung vorgeschlagen werden, die bislang nicht im Gesetzentwurf enthalten sind:

1. § 1:

In § 1 Abs. 2 wird die Nr. 5 wie folgt neu gefasst:

„5. Kräne.“

Begründung: Das Gerätesicherheitsgesetz und die auf seiner Grundlage erlassene Maschinenverordnung enthalten die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Kränen. Da auch die Unfallverhütungsvorschriften auf Kräne angewendet werden, sind darüber hinaus Regelungen in der Bauordnung nicht erforderlich.

2. § 4:

In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Errichtung eines Gebäudes“ ersetzt durch die Wörter „Ein Gebäude“.

Begründung: Die Änderung entspricht einer Anregung der Ingenieurkammer-Bau und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. Sie stellt sicher, dass auch die nachträgliche Teilung von Grundstücken, die mit einem Gebäude überbaut sind, durch eine Vereinigungsbaulast möglich wird.

Anregung der Ingenieurkammer-Bau**3. § 6 Abs. 6 Satz 1:**

Die Wörter „gegenüber Nachbargrenzen“ werden gestrichen.

Begründung: Das Schmalseitenprivileg soll auch gegenüber anderen Gebäuden auf demselben Grundstück angewendet werden.

Anregung des Städtetages NRW, der Ingenieurkammer-Bau**4. § 6 Abs. 6 Satz 3:**

Dieser Satz wird gestrichen.

Begründung: Absatz 6 Satz 3 ist wegen des neu in Absatz 5 aufgenommenen Satzes 2, der bereits spezielle Abstände gegenüber Verkehrsflächen enthält, überflüssig.

5. § 9 Abs. 1 Satz 1:

Nach dem Wort „begrünen“ werden ein Komma und danach die Wörter „zu bepflanzen“ eingefügt.

Begründung: In den folgenden Sätzen des § 9 Abs. 1 wird neben der Begrünung auch stets die Bepflanzung erwähnt. Dies sollte auch in Satz 1 erfolgen.

Anregung des Städtetages NRW**6. § 17 Abs. 3:**

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für jede Nutzungseinheit müssen in jedem Geschoss mit einem Aufenthaltsraum zwei Rettungswege vorhanden sein; diese Rettungswege dürfen innerhalb eines Geschosses über einen gemeinsamen notwendigen Flur führen.“

Begründung: Die bisherige Fassung war missverständlich und führte zu überzogenen Brandschutzanforderungen.

7. § 17 Abs. 3:

In Satz 3 werden vor dem Wort „Treppenraum“ die Wörter „sicher erreichbaren“ eingefügt.

Begründung: Es wird eine Regelungslücke geschlossen. Bisher wurde nur auf den Sicherheitstreppenraum abgestellt, der zu diesem führende notwendige Flur jedoch außer acht gelassen. Der Gesetzentwurf enthält diesbezüglich nun aber in § 38 Abs. 3 Anforderungen.

8. § 18 Abs. 1:

Der neu eingefügte Satz 1 sollte gestrichen werden. Im Satz 2 sollte das Wort „sie“ wieder durch das Wort „Gebäude“ ersetzt werden.

Begründung: Gegen die Neuregelung sind zahlreiche Bedenken erhoben worden. Es trifft zu, das die vorgeschlagene Regelung im Hinblick auf das vorrangige Bauplanungsrecht keine Bedeutung erlangen kann und darüber hinaus möglicherweise Verwirrung hervorrufen kann.

Anregung des Städtetages NRW, der Architektenkammer, der Ingenieurkammer-Bau, des BdB, des Verbandes der Westdeutschen Wohnungswirtschaft, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NRW, des Bundesverbandes der Deutschen Industrie

9. § 29:

In § 29 Abs. 3 werden nach dem Wort „Nachbargebäude“ die Wörter „und Brandabschnitte“ eingefügt.

Begründung: Es wird eine Regelungslücke geschlossen. Es soll nicht nur die Brandausbreitung auf Nachbargebäude, sondern auch auf andere Brandabschnitte im Bereich der Außenwand behindert werden.

Anregung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

10. § 33:

§ 33 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Brandwände müssen durchgehend in allen Geschossen übereinander angeordnet sein“.

Begründung: Die Formulierung stellt den Regelungsinhalt klar.

Anregung des Verbandes der Westdeutschen Wohnungswirtschaft

11. § 35:

In Absatz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Lichtkuppeln“ die Wörter „und Oberlichte“ eingefügt.

Begründung: Die Erweiterung entspricht praktischen Bedürfnissen. Brandschutzbedenken bestehen gegenüber diesen brennbaren Bauteilen nicht, weil ihre Größe in Wohngebäuden gering ist.

12. § 35:

§ 35 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Dachvorsprünge, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen und Lichtkuppeln sind so anzuordnen und herzustellen, dass ein Brand nicht auf andere Gebäude oder Gebäudeteile übertragen werden kann. Von der Außenfläche von Gebäudeabschlusswänden und von der Mittellinie gemeinsamer Gebäudeabschlusswände (§ 31 Abs. 2) oder Gebäudetrennwände müssen sie mindestens 1,25 m entfernt sein.“

Begründung: Die Regelung dient dem Schutz des Nachbarn. Daher kann der Abstand von der Linie aus gemessen werden, an der das Nachbargebäude beginnt.

Anregung des BdB

13. § 37:

In § 37 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wohnung“ durch das Wort „Nutzungseinheit“ ersetzt. Hinter dem Wort „zulässig“ werden die Wörter „wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann“ gestrichen.

Begründung: Ein redaktionelles Versehen wird beseitigt. Es wird der bereits im geltenden Recht enthaltene Begriff verwendet. Der Halbsatz kann entfallen, weil er lediglich die bereits in § 17 Abs. 3 enthaltene Forderung nach einem zweiten Rettungsweg wiederholt.

Anregung des BdB

14. § 44:

In § 44 Abs. 1 des Gesetzentwurfs wird der neue Satz 2 wieder gestrichen.

Begründung: Gegen die neue Anforderung, wonach Armaturen und Sanitäreinrichtungen eine sparsame Wasserentnahme ermöglichen sollen, wurden zahlreiche Bedenken erhoben. Diese Bedenken sind begründet. Es handelt sich hierbei um eine Sollvor-

schrift, die außerdem hinsichtlich ihrer Wirkung vom Betrieb der angesprochenen Anlagen abhängig ist und aus diesem Grund von den Bauaufsichtsbehörden nicht überwacht werden kann. Die Regelung kann daher nicht anders wirken als eine schlichte Information der Bürgerinnen und Bürger. Eine nach ihrem Inhalt verzichtbare Regelung sollte aber nicht in ein Gesetz aufgenommen werden.

Anregung des Landkreistages/Städte- und Gemeindebundes, der Architektenkammer, der Ingenieurkammer-Bau, der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NRW

15. § 45:

In § 45 Abs. 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Niederschlagswasser“ die Wörter „das nicht einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird“ gestrichen.

Begründung: Es ist auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht vertretbar, dass gesamte Niederschlagswasser in offenen Gerinnen fortzuleiten. Das in dieser Frage beteiligte MURL hat keine Bedenken.

Anregung der Architektenkammer, der Ingenieurkammer-Bau

16. § 45:

In Abs. 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ die Wörter „oder der Gemeinde“ eingefügt.

Begründung: Es soll auch den Gemeinden, die nicht Bauaufsichtsbehörden sind, die Gelegenheit gegeben werden, sich über die Dichtigkeit der häuslichen Anschlüsse ein Bild zu machen, vor allem wenn sie gemäß Absatz 6 die Sanierung der privaten Anschlußleitungen in Verbindung mit der Sanierung des öffentlichen Kanalsystems durchsetzen möchte.

17. § 46:

Der Gesetzentwurf sieht bislang keine Änderung des § 46 vor. § 46 Abs. 1 sollte um folgende neue Sätze 2 und 3 ergänzt werden:

„Bestehende Abfallschächte sind spätestens bis zum 31.12.2003 ausser Betrieb zu nehmen. Die zu ihrem Befüllen vorgesehenen Öffnungen sind bis zu diesem Zeitpunkt dauerhaft zu verschließen.“

Der bisherige § 46 Abs. 1 Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Bis sie stillgelegt werden, gelten für bestehende Abfallschächte die Absätze 2 bis 5.“
 Begründung: Es ist mehrfach angeregt worden, nicht nur zu verbieten, dass neue Abfallschächte errichtet werden, sondern auch anzuordnen, dass die bestehenden Abfallschächte nicht mehr benutzt werden können. Dieses Anliegen ist berechtigt. Abfallschächte sind mit den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und vor allem hinsichtlich des Trennens von Abfällen nicht in Einklang zu bringen.

Anregung des Landkreistages/Städte- und Gemeindebundes, der Ingenieurkammer-Bau

18. § 54:

Die Überschrift wird in „Sonderbauten“ geändert. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Nutzung“ das in Klammern stehende Wort „(Sonderbauten)“ eingefügt.

Begründung: Auf diese Weise wird eine förmlich richtige Legaldefinition des Begriffs „Sonderbauten“ eingeführt.

Anregung des Städtetages NRW

19. § 54:

§ 54 Abs. 2 Nr. 17 wird wie folgt neu gefasst: „Die Qualifikation des Bauleiters oder der Bauleiterin und der Fachbauleiter und Fachbauleiterinnen“.

Begründung: Berücksichtigung der gleichstellungsgerechten Sprache und Reaktion auf die allgemeine Wiedereinführung des Bauleiters in § 59a.

In Abs. 2 Nr. 18 werden vor dem Wort „eines“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

Begründung: Berücksichtigung der gleichstellungsgerechten Sprache.

Anregung der Architektenkammer

20. § 54:

In Absatz 3 wird „§ 68 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch „§ 68 Abs. 1 Satz 3“.

Begründung: Redaktionelle Änderung.

21. § 60:

§ 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Bauaufsichtsbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ausreichend mit Personen zu besetzen, die aufgrund eines Hochschulabschlusses der Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen die Berufs-

bezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ führen dürfen und die insbesondere die erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen Baurechts, der Bautechnik und der Baugestaltung haben.“

Begründung: Es erscheint sinnvoll, die für die sachgerechte Bearbeitung von Bauvorhaben erforderliche Qualifikation genauer vorzugeben.

Anregung der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau

22. § 65:

In Absatz 1 Nr. 9 a wird hinter das Wort „Transformatoren“ ein Bindestrich gesetzt.

Begründung: Redaktionelle Änderung.

23. § 68:

§ 68 Abs. 3 des Gesetzentwurfes wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Nachweise gemäß Absatz 2 müssen für

1. Wohngebäude geringer Höhe mit bis zu zwei Wohnungen einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,
2. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist. und
3. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m²

nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stellen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 aufgestellt oder geprüft werden.“

Begründung: Diese Formulierung orientiert sich am geltenden § 68 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauO NW. Die Korrektur beeinträchtigt nicht die mit der beabsichtigten Änderung des § 68 angestrebte Verringerung bauaufsichtlicher Verfahren. Sie stellt aber sicher, dass technisch anspruchsvolle und für die Sicherheit bedeutsame bauliche Anlagen nicht ohne Beteiligung fachlich kompetenter Personen geplant und errichtet werden.

Anregung der Ingenieurkammer-Bau, des BdB

24. § 68:

In § 68 Abs. 4 werden die Wörter „die Nachweise nach Absatz 2“ durch die Wörter „bautechnische Nachweise“ ersetzt.

Begründung: Die bisherige Formulierung ist missverständlich; sie lässt den Schluss zu, dass für die in Absatz 4 genannten unbedeutenden baulichen Anlagen bautechnische

Nachweise zwar nicht der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden, aber gleichwohl von staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein müssen. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt.

25. § 68:

§ 68 Abs. 5 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 5 bis 8. Statt dessen wird § 88 um folgenden neuen Abs. 7 ergänzt:

„(7) Bis zum 31.12.2002 kann im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 68) auf Antrag der Bauherrin oder des Bauherrn die Bauaufsichtsbehörde die Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 prüfen. Dies gilt auch für die Anforderungen an den baulichen Brandschutz, soweit hierüber Sachverständigenbescheinigungen vorzulegen sind.“

§ 90 wird um folgenden neuen Abs. 3 ergänzt:

„(3) § 88 Abs. 7 tritt am 01.01.2003 außer Kraft.“ Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 90 werden zu den Absätzen 4 und 5.

Begründung: Die Neuregelung berücksichtigt die Anregungen von Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau in der Anhörung vor dem Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen. Außerdem kommt sie den berechtigten Interessen der Städte und Gemeinden entgegen, die gegenwärtig noch zahlreiche Fachkräfte beschäftigen, um bautechnische Nachweise zu prüfen. Indem er den staatlich anerkannten Sachverständigen im Jahre 1995 in die Bauordnung einführte, hat der Gesetzgeber jedoch zu erkennen gegeben, dass er grundsätzlich die Prüfung bautechnischer Nachweise außerhalb der Bauaufsichtsbehörden ansiedeln wollte. Demgemäß sollte auch nach dem neuen § 68 Abs. 5 eine Prüfung der bautechnischen Nachweise in der Regel nur dann durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden, wenn staatlich anerkannte Sachverständige hierfür nicht zur Verfügung standen. Dadurch, dass diese Wahlmöglichkeit der Bauherrinnen und Bauherrn zeitlich befristet wird, wird die beabsichtigte Verlagerung auf Sachverständige mittelfristig erreicht. Gleichzeitig wird den Bauaufsichtsbehörden Gelegenheit gegeben, sich organisatorisch und personell darauf einzustellen, dass die bautechnischen Nachweise der meisten Bauvorhaben nicht mehr behördlich geprüft werden.

26. § 69:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 68 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „ § 68 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

Begründung: Redaktionelle Änderung.

27. § 80:

In § 80 soll im Absatz 1 die gleiche Regelung wie in § 60 Abs. 3 getroffen werden.

Anregung der Architektenkammer

28. § 81:

Absatz 1 - Sätze 1 bis 3 - erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Ausführung eines genehmigten Bauvorhabens überprüft die Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung der öffentlich - rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten (Bauüberwachung). Die Bauüberwachung kann auf Stichproben beschränkt werden. Sie entfällt, soweit Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger gemäß § 68 Abs. 2 oder § 72 Abs. 6 vorliegen; in diesem Fall kontrollieren staatlich anerkannte Sachverständige stichprobenhaft, ob das Bauvorhaben entsprechend den Bescheinigungen ausgeführt wird.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Begründung: Es wird klargestellt, dass auch bei im vereinfachten Verfahren genehmigten Vorhaben stichprobenhafte Kontrollen durch sachverständige durchgeführt werden müssen, weil insoweit eine (behördliche) Bauüberwachung nicht stattfindet.

29. § 82:

Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Bauzustandsbesichtigung zur Fertigstellung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen (§ 63) wird von der Bauaufsichtsbehörde durchgeführt. Die Bauzustandsbesichtigung kann auf Stichproben beschränkt werden und entfällt, soweit Bescheinigungen staatlich anerkannter Sachverständiger gem. § 72 Abs. 6 vorliegen. Bei Vorhaben, die im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 68) genehmigt werden, kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Bauzustandsbesichtigung verzichten.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden zu den Absätzen 2 bis 8. Im neuen Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen.

Begründung: Ebenso wie bei der neu geregelten Bauüberwachung wird auch für die Bauzustandsbesichtigung für die Bauaufsichtsbehörden eindeutig geregelt, dass sie bei den im normalen Genehmigungsverfahren behandelten Sonderbauten nicht auf die Bauzustandsbesichtigung verzichten kann. Damit wird die Überwachungstätigkeit der Bauaufsichtsbehörden auf die im Sinne der öffentlichen Sicherheit wichtigen Bauvorhaben konzentriert.

Anregung des Städtetages NRW

30. **§ 82:**

Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden vor „§ 72 Abs. 6“ die Wörter „§ 68 Abs. 2 und“ eingefügt.

Begründung: Um Missverständnissen vorzubeugen muss klargestellt werden, dass die Bescheinigungspflicht auch für im vereinfachten Verfahren genehmigte Vorhaben gilt.

31. **Art. III:**

In Abs. 4 werden hinter dem Wort „Datum“ die Wörter „sowie neuer Paragraphen-, Absatz- und Nummernfolge“ gestrichen.

Begründung: Die am Bau Beteiligten, die sich soeben erst an die mit der Landesbauordnung 1995 geänderte Paragraphenfolge gewöhnt haben, sollen nicht durch eine sich wieder ändernde Paragraphenfolge verwirrt werden.

Anregung des Städtetages NRW

Die Vorlage ist innerhalb der Abteilung II abgestimmt.

(Hindermann)

MBW
II A 3-100

Düsseldorf, 06.1999

Herrn Minister
i m H a u s e
a.d.D.

Novellierung der Landesbauordnung
hier: Vorschläge für eine Änderung des Gesetzentwurfs

Zusätzlich zu den bereits übersandten Vorschlägen sollte dem Landtag folgende weitere Änderung der Landesbauordnung vorgeschlagen werden:

§ 45:

Es wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften Selbstüberwachungspflichten unterliegen.“

Begründung: Kanalnetze für Flächen von mehr als 3 Hektar unterliegen Selbstüberwachungspflichten nach der Selbstüberwachungsverordnung Kanal, die aufgrund des Landeswassergesetzes erlassen wurde. Um Überschneidungen mit dieser VO auszuschließen sollte klargestellt werden, dass die Prüfpflichten nach der BauO insoweit nicht eintreten. Die vorgeschlagene Formulierung wurde mit dem für die Abwasserbeseitigung im MURL zuständigen Referat besprochen.

Anregung der INGEWA

(Hindermann)



Düsseldorf
14. September 1999

Anlage 2 zu APr 12/133

PARLAMENTARIERBRIEF

Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e.V. NRW zur Novellierung des § 45 (Abwasseranlagen) Landesbauordnung NRW

In Zusammenhang mit der Neufassung des § 45 LBO sind verschiedentlich aus dem Bereich der Politik Behauptungen aufgestellt worden, die nordrhein-westfälische Bauindustrie sei weder von der Kapazität noch vom Know-how in der Lage, die erforderlichen Arbeiten zeitnah durchzuführen.

Dem tritt die Bauindustrie NRW entschieden entgegen.

Die Bauindustrie unterstützt den neu gefassten Absatz 5 des § 45 LBO.

In NRW bieten flächendeckend ca. 600 Firmen ihr Know-how auf dem Gebiet der Dichtheitsprüfung und Sanierung von bestehenden Abwasserleitungen, z.B. Hausanschlussleitungen auf privaten Grundstücken, an. Mehr als die Hälfte dieser Firmen ist Mitglied des Güteschutzes Kanalbau e.V., einer Vereinigung, die sich die Sicherung hoher Qualitätsstandards zum Ziel gesetzt hat. Durch die Zugehörigkeit zu dieser Vereinigung unterliegen diese Firmen einer laufenden Fremdüberwachung. Neben der verpflichtenden Eigenüberwachung findet eine weitere Überprüfung durch diese unabhängige Institution statt. Diese Firmen sind berechtigt, das Gütezeichen „RAL Kanalbau“ zu führen.

Die Prüf- und Sanierungstechniken haben sich auch auf dem Gebiet der Hausanschlussleitungen im Bereich der Durchmesser von 100 mm bis 150 mm rasch entwickelt. So können selbst 90 ° (rechter Winkel) gekrümmte Leitungen, z.B. mit Hilfe der Fernsehtechnik, überprüft und gegebenenfalls saniert werden. Sowohl die Qualifikation des Personals als auch die Organisation des Betriebes und die gerätemäßige Ausstattung ist für diese Aufgabe vorhanden.

Da bei einer **Dichtheitsprüfung** sowohl die Kosten der An- und Abfahrt als auch die des Auf- und Abbaues von Geräten einen beachtlichen Anteil an den Gesamtkosten darstellen, sollten mehrere Hausanschlüsse verschiedener Eigentümer zu wirtschaftlichen Einheiten zusammengefasst werden. Die Prüfung ist dann mit einem Betrag von 30,- DM/m bis 50,- DM/m zu veranschlagen.

Eine eventuell nachfolgende **Sanierung** kann, abhängig von dem gewählten Verfahren, mit ca. 300,- DM/m beziffert werden.

Sinnvoll und wirtschaftlich wäre es, einhergehend mit den Aktivitäten am öffentlichen Kanalnetz, auch die privaten anliegenden Abwassersysteme zu kontrollieren und bei Bedarf zu sanieren. Bei dieser parallelen Vorgehensweise würden sich die vorgenannten Kosten um ca. 20 – 30 % reduzieren.

Umfangreiche Aktivitäten auf dem Gebiet der Prüfung und Sanierung könnten zu einer weiteren Kostenreduzierung führen.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, den § 45 LBO in der jetzt vorliegenden Entwurfsfassung zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG BAUINDUSTRIE

Der Verbandsdirektor


(RA Wolfgang Peters)

- 1 -
Anlage 3 zu APr 12/1331

ABWASSER • ABFALL • GEWÄSSERSCHUTZ



Ministerium für Bauen und Wohnen
des Landes Nordrhein Westfalen
z. H. Herrn Hindermann
Elisabethstr. 5 - 11
40190 Düsseldorf

Voras
per Fax

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen AuG/Lo/KM	Durchwahl 02242/872-118	E-Mail lohaus@atv.de	Datum 14. September 1999
-------------	-------------------	----------------------------	----------------------------	-------------------------	-----------------------------

**Novellierung des § 45 Landesbauordnung NW
Zustand der öffentlichen Kanalisation in der Bundesrepublik Deutschland**

Sehr geehrter Herr Hindermann,

die ATV hat im Jahre 1997 eine bundesweite Umfrage zum Zustand der öffentlichen Kanalisation in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. An dieser Untersuchung haben sich insgesamt 128 Städte und Gemeinden beteiligt, die eine Einwohnerzahl von rd. 20 Mio. Einwohnern repräsentieren.

Hierbei ergab sich, dass die öffentlichen Kanalisationen insgesamt besser sind als ihr Ruf. Bei Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern lag der sanierungsbedürftige Anteil der Kanalisationen bei rd. 14 % und bei kleineren Städten bei rd. 17 %. Hierbei ist festzustellen, dass bei Kommunen, die bereits einen großen Teil ihres Kanalnetzes untersucht haben, die Schadensquote geringer ist, als in Kommunen mit geringem Untersuchungsgrad. Dies lässt sich aus unserer Sicht dadurch erklären, dass in der Regel dort mit den Untersuchungen begonnen wird, wo die höchste Schadensvermutung besteht. Werden diese Ergebnisse dann auf die gesamte Kanalnetzlänge hochgerechnet, ergeben sich im Regelfall zu hohe Schadensquoten. Unter diesem Aspekt kann auch das Ergebnis der Zustandsumfrage aus dem Jahre 1990 gewertet werden. Zum damaligen Zeitpunkt betrug der Schadenanteil 22 %.

Bei der Ermittlung der Schadensquote wurden sämtliche Schäden berücksichtigt. Neben den Schäden, die eine direkte Undichtigkeit zur Folge haben, gehören hierzu auch Schadensbilder wie Korrosion, mechanischer Verschleiß, Abflusshindernisse, etc., die für den Betrieb oder die statische Tragfähigkeit des Systems von Bedeutung sind, nicht aber für die Frage der Undichtigkeit der Kanalnetze. Deshalb ist davon auszugehen, dass der Anteil undichter Kanäle deutlich unter dem Gesamtanierungsbedarf liegt. Wir gehen hier von einer Größenordnung von 5 - 10 % aus.



VEREINIGUNG FÜR ABWASSER, ABFALL UND GEWÄSSERSCHUTZ • GERMAN ASSOCIATION FOR THE WATER ENVIRONMENT

THEODOR-HEUSS-ALLEE 17 • D-53773 HENNEF
POSTFACH 1185 • D-53758 HENNEF
TELEFON 02242/872-0
TELEFAX: 02242/872-135

ABWASSERTECHNISCHE VEREINIGUNG E.V.
PRÄSIDENT: PROF. HERMANN H. HAHN
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER: DR.-ING. SIGURD VAN RIESEN
E-MAIL: ATVORG@ATV.DE • INTERNET: HTTP://WWW.ATV.DE

BANKVERBINDUNG / 2
SPARKASSE HENNEF (BLZ 386 513 90) 237 008
POSTBANK ESSEN (BLZ 380 100 43) 13 870-430
DEUTSCHE BANK AG BONN (BLZ 380 700 59) 0 200 200

- 2 -

Anlage 3 zu APr 12/1331

ABWASSER • ABFALL • GEWÄSSERSCHUTZ



Die Sanierung der Schäden schreitet zügig voran. In vielen Bundesländern bestehen gesetzliche Vorgaben zur zeitlichen Durchführung von Inspektionen und Sanierungen. In Nordrhein-Westfalen sind diese Anforderungen in der Selbstüberwachungsverordnung Kanal enthalten.

Zur weiteren Information füge ich unsere Broschüre mit den Gesamtuntersuchungsergebnissen bei. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Sigurd van Riesen
Hauptgeschäftsführer

Anlage



VEREINIGUNG FÜR ABWASSER, ABFALL UND GEWÄSSERSCHUTZ • GERMAN ASSOCIATION FOR THE WATER ENVIRONMENT

THEODOR-HEUSS-ALLEE 17 • D-53773 HENNEF
POSTFACH 1166 • D-53758 HENNEF
TELEFON: 02242/872-0
TELEFAX: 02242/872-135

ABWASSERTECHNISCHE VEREINIGUNG E.V.
PRÄSIDENT: PROF. HERMANN H. HAHN
HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER DR.-ING. SIGURD VAN RIESEN
E-MAIL: ATVORG@ATV.DE • INTERNET: HTTP://WWW.ATV.DE

BANKVERBINDUNG:
SPARKASSE HENNEF (BLZ 388 513 90) 237 008
POSTBANK ESSEN (BLZ 360 100 43) 13 878-430
DEUTSCHE BANK AG BONN (BLZ 5 91 0 200 28)